

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für ein verfassungskonformes Verfassungsschutzgesetz

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) entschieden, dass mehrere Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) verfassungswidrig sind.
2. Dem BayVSG inhaltsgleiche Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern (LVerfSchG M-V) sind verfassungswidrig.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich, spätestens bis zum 24. August 2022, einen Entwurf zur Änderung des LVerfSchG M-V in den Landtag einzubringen, der die Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und mit der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bringt.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) entschieden, dass mehrere Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) verfassungswidrig sind. Die dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz eingeräumten Befugnisse verstoßen danach teilweise gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) in seiner Ausprägung als Schutz der informationellen Selbstbestimmung, teilweise in seiner Ausprägung als Schutz der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, teilweise gegen das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) und teilweise gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (LVerfSchG M-V), die dem BayVSG inhaltsgleich sind, müssen daher ebenfalls als verfassungswidrig eingestuft werden. Das betrifft insbesondere die Regelungen über die Ortung von Mobilfunkendgeräten, über den Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertrauensleuten, über die Durchführung von Observationen und über die Übermittlung von Informationen.

Diese Regelungen sehen, auch durch die teilweise darin enthaltenen unübersichtlichen Verweisketten, keine hinreichend bestimmten Eingriffsvoraussetzungen vor, formulieren keine hinreichenden Eingriffsschwellen und ordnen keine unabhängige Vorabkontrolle an. Das LVerfSchG M-V ist daher schnellstmöglich zu ändern.